

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1991

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 28. Februar 1991

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
18. 2. 91	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes, der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung	85
4. 2. 91	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes auf das Finanzministerium	86
18. 2. 91	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf das Ministerium Ländlicher Raum	87
15. 1. 91	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über die Wissenschaftliche Prüfung und die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien	111
4. 12. 90	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Haarberg-Wasserberg«	87
10. 12. 90	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Favoritpark mit Randgebieten«	89
17. 12. 90	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Steinbruch Ehrleshalde«	93
19. 12. 90	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Doxbrunnen-Steinachtal« im Landkreis Freudenstadt	94
20. 12. 90	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Rehfeldsee« und das Landschaftsschutzgebiet »Rehfeld, Hof, Steinmairich, Heiligenäcker und Umgebung«	96
21. 12. 90	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Limburg«	100
10. 1. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Braunsel«	102
11. 1. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Booser-Musbacher Ried«	104
14. 1. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Wagenhals«	109
21. 1. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Anordnungen im geplanten Wasserschutzgebiet Zartener Becken zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen und Tiefbrunnen der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG für das Wasserwerk Ebnet	114
13. 2. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridmaissaatgut in geschlossenen Anbaugebieten	114

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes, der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung

Vom 18. Februar 1991

Der Landtag hat am 8. Februar 1991 das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 6. September 1983 (GBl. S. 509), geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1990 (GBl. S. 293), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

Artikel 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 1988 (GBl. S. 398), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

Artikel 4

Übergangsvorschrift

(1) Bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 erhält § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Landtagswahlgesetzes folgende Fassung:

„2. wer entmündigt ist.“

(2) Bis zum Inkrafttreten der Artikel 2 und 3 erhalten § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung und § 10 Abs. 4 Nr. 2 der Landkreisordnung folgende Fassung:

„2. die entmündigt sind.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 4 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 bis 3 treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Februar 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLE	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER
WABRO	GOLL	

Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes auf das Finanzministerium

Vom 4. Februar 1991

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1427), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) wird verordnet:

§ 1

Die in § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Finanzministerium übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung auf das Finanzministerium vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 409) außer Kraft.

STUTTGART, den 4. Februar 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA
DR. OHNEWALD	SCHAUFLE	DR. VETTER
DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER
WABRO	GOLL	

**Verordnung der Landesregierung
zur Übertragung der Ermächtigung
nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten auf das
Ministerium Ländlicher Raum**

Vom 18. Februar 1991

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) wird verordnet:

§ 1

Die durch § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilte Ermächtigung wird zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 des Gesetzes über die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 426) zuständigen Verwaltungsbehörde auf das Ministerium Ländlicher Raum übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Februar 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLER	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER
	WABRO	GOLL

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Naturschutzgebiet
»Haarberg-Wasserberg«**

Vom 4. Dezember 1990

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101) und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Deggingen, Gemarkung Reichenbach im Täle, Landkreis Göppingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Haarberg-Wasserberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 109,6 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 31. Januar 1990 auf dem Gebiet der Gemeinde Deggingen, Gemarkung Reichenbach im Täle, die Flurstücke Nrn. 737, 744–749, 775–781, 781/1, 782, 782/1, 783, 1308, 1310, 1311, 1402–1423, 1426–1429, 1454, 1455, Weg 1401 sowie Teile der Flurstücke Nrn. 1400, Weg 785.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31. Januar 1990 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31. Januar 1990 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Göppingen in Göppingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- der Erhalt einer vielfältigen, klein strukturierten Landschaft mit einem naturnahen Laubmischwald, Wacholderheiden, Gebüschzonen, Hecken, Sukzessionsflächen und extensiv genutzten, artenreichen Wiesen mit den jeweils typischen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten und als wertvolles Erholungsgebiet.
- Erhalt und Förderung einer landschaftsbestimmenden Wacholderheide mit Kalkmagerrasen, Trockenrasen, Hangschutthalden, Trockengebüsch als Nahrungs- und Lebensraum für viele, zum Teil gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

- Erhaltung und Förderung des naturnahen Steppenheidewaldes, der kleewaldartigen Bestände mit Quellbereichen und des Buchenhangwaldes mit besonders für die Vögel wertvollen Altholzbeständen.
- Erhaltung des Landschaftsbildes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, mit Ausnahme der Umwandlung von Acker- in Grünland;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitzen zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. zu reiten;
14. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, ausgenommen sind Holzbänke entlang der markierten Wege;
15. die markierten Wege zu verlassen;
16. Luftfahrzeuge jeglicher Art zu starten oder zu landen;
17. Heideflächen zu düngen;
18. Chemikalien einzubringen;
19. Hunde außerhalb von Wegen laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) keine weiteren Fütterungen oder Kurrungen errichtet werden;
 - b) keine Wildäcker angelegt werden und
 - c) das Errichten von Hochsitzen oder Jagdkanzeln nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums zulässig ist;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang mit der sich aus § 4 Abs. 2 Nummer 17 ergebenden Einschränkung und mit der Maßgabe, daß
 - a) die naturnahe standortgerechte Laubholzbestockung erhalten und gefördert und dabei Naturverjüngung angestrebt wird;
 - b) mit Ausnahme von Eiben in geringem Umfang kein Anbau von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Baumarten erfolgt;
 - c) land- und forstwirtschaftliche Erschließungswege im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium angelegt werden;
3. für die ordnungsmäßige Beweidung mit Schafen mit der Maßgabe, daß im Bereich der Wiesen auf Parzellen Nr. 780-782 und der Heide nicht gepfercht werden darf;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nummer 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die »Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Geislingen« vom 2. November 1937, Bekanntgabe in der Geislinger Zeitung vom 6. November 1937, sowie die »Nachtragsverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Göppingen« vom 4. Mai 1948, Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Göppingen vom 15. Mai 1948, über die Landschaftsschutzgebiete »Wasserberg« und »Haarberg« für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 4. Dezember 1990

DR. ANDRIOF

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet
»Favoritepark mit Randgebieten«**

Vom 10. Dezember 1990

Auf Grund von §§ 21, 22, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Ludwigsburg, Landkreis Ludwigsburg, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Dieses führt die Bezeichnung »Favoritepark mit Randgebieten«. Es besteht aus

- dem Naturschutzgebiet »Favoritepark« mit den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Ludwigsburg;
- dem Landschaftsschutzgebiet »Umgebung des Favoriteparks« mit den in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Ludwigsburg.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Favoritepark mit Randgebieten« hat als Ganzes eine Größe von ca. 135 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet »Favoritepark« umfaßt nach dem Stand vom 7. November 1990 die Flurstücke 749, 750/1, 9658, 10149. Es hat eine Größe von ca. 72 ha.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet »Umgebung des Favoriteparks« umfaßt nach dem Stand vom 7. November 1990 folgende Gewanne und Teile von Gewannen:

Altach, Butzenholz, Mittelfeld, Lange Länder, Pommeräcker, Fasanenäcker, Brünnele, Reute, Kreuzäcker, Pfädele, Grund, Marienwahl.

Es umfaßt folgende Flurstücke und Teile von Flurstücken:

10154 (teilweise), 10155/1, 10155/2, 10156/1, 10156/2, 10157–10170, 10171 (teilweise), 10120 (Weg, teilweise), 10121 (Weg, teilweise), 10127–10147, E. B. Nr. 10 (teilweise), E. B. Nr. 9, 10150/1, 10150/2, 10151, 9774 (teilweise), FW 646, FW 644, FW 643, FW 645, FW 647 (teilweise), 10100, 9565 (Weg, teilweise), FW 608, FW 609, FW 606, 9723/7 (Weg), 9757, 9758, 9760–9767, 9801–9806, 9740–9745, 9746/1, 9746/2, 9747–9756, 9674 (Weg), 9570 (Weg), 9660–9665, 9667–9673, 9675–9678, 9679/1, 9679/2, 9680, 9681/1, 9681/2, 9574/1 (Weg), 9639 (Weg), 9631–9638, 9640–9647, 9650–9656, 9569/1 (Weg), 9566–9568, 3875–3878, 3859 (Weg, teilweise), 3615, 3615/1, 3614/1, 3614/2, 3612/1, 3612/3, 3612/4, 3610, 3608, 3607 (Weg), 3602–3606, 792, 793, 494, 3578, FW 446, FW 447, FW 448, 3570, 3571, 3573–3577, 3547, 3548/2, 3549/2, 3550/2, 3551/2, 3552/2, 3553, 3546/2, 3545/2, 3544/2, 3543/2, 3542/2, 3542/1, FW 77, 3355–3357, 3555–3559, 3561–3569, 3577, Teile der Hauptstr. 10, Teile der Bismarckstraße, 3679, FW 61 (teilweise);

folgende Flurstücke sind nur zu ca. 2/3 im Landschaftsschutzgebiet enthalten: 9777–9781, 9782/1, 9782/2,

9783, 9785–9788, 9789/1, 9789/2, 9790–9793, 9794/1, 9794/2, 9795, 9797–9800;

folgende Flurstücke sind nur teilweise im Landschaftsschutzgebiet enthalten: 3617, 3618, 3620–3631, 3632/1, 3632/2, 3633–3635, 3637–3640, 3642–3646, 3648.

Die Größe beträgt ca. 63 ha.

(4) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 7. November 1990 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und rot angeschummert (Naturschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 2) bzw. grün angeschummert (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 3) sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 7. November 1990 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert (Naturschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 2) bzw. grün angeschummert (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 3) eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, beim Landratsamt Ludwigsburg in Ludwigsburg und beim Bürgermeisteramt Ludwigsburg in Ludwigsburg auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes (§ 2 Abs. 2) ist:

1. die Erhaltung des Restes eines ehemaligen Weidewaldes (Hudewald, Hardt) mit dem charakteristischen Bild des unterholzfreien, lichten Waldes als einzigem wissenschaftlich, landeskundlich und ökologisch bedeutsamen Beispiel dieser historischen Waldbewirtschaftungsform im württembergischen Unterland;
2. der Schutz verschiedener Ausprägungen des Eichenmischwaldes mit seinen Lebensgemeinschaften innerhalb einer Stadtlandschaft;
3. die Erhaltung eines alten Baumbestandes mit seinen Lebensgemeinschaften;
4. die Erhaltung eines historischen Wildparks mit dem dunklen Damwildstamm, dem Axis- und Muffelwild;
5. die Erhaltung eines charakteristischen historischen Parks mit Teilen einer barocken Grundordnung bestehend aus Alleen, Wertmodellierungen und baulichen Einrichtungen (Schloß Favorite, Gemshütte, Hirschquelle, Steinbänke, Forsthaus, dessen Nebengebäude

und Marksteine) sowie im Stil des englischen Landschaftsgartens gestalteter Parkteile;

6. die Erhaltung der Naherholungsfunktion.

(2) Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (§ 2 Abs. 3) ist:

1. die Sicherung der ökologisch notwendigen Pufferzone zwischen dem Siedlungsraum und dem Naturschutzgebiet;
2. die Sicherung ökologisch und stadtgestalterisch bedeutsamer Grünzäsuren im Umfeld des Naturschutzgebietes;
3. die Erhaltung der ökologisch und landschaftlich bedeutsamen Streuobstwiesen, Wiesen und Gärten mit ihrem vielfältigen Artenbestand und ihren verschiedenen Freiraumfunktionen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist im Naturschutzgebiet verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände wegzuwerfen oder zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

11. die Hauptallee in Zone II (der Bereich ist durch entsprechende Schilder gekennzeichnet und in der Flurkarte gestrichelt abgegrenzt) zu verlassen;
12. die Wege mit Kraftfahrzeugen oder Gespannen zu befahren, zu reiten sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen radzufahren;
13. Hunde oder andere Tiere mitzuführen;
14. Handelsdünger oder Biozide zu verwenden;
15. Feuer anzumachen;
16. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt

wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte für das Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen, Abtragung von Weinbergsmauern und Steinriegel oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;

7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, einschließlich Modellfluggeländen;
9. Betrieb von Motorsport;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie die Errichtung von Stegen;
12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
13. Neuaufforstungen, die Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume (einschließlich Obstbäume), Hecken, Gebüsche und Feldgehölze, Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände, Steinriegel und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes und im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen;
15. Maßnahmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern;

16. Umwandlung von Grün- in Ackerflächen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs.3 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) § 4 Abs.1 und 2 gilt im Naturschutzgebiet (§ 2 Abs.2) nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

2. für ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie der Erfüllung des Schutzzweckes dienen;
 3. für die ordnungsmäßige und artgerechte Haltung von Dam-, Axis- und Muffelwild; dies beinhaltet die maßvolle Düngung der Futterwiesen;
 4. für das Befahren der Hauptallee und der befestigten Nebenwege, soweit dies von der Forstverwaltung in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde genehmigt wurde;
 5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 6. für Pflegemaßnahmen (einschließlich Erstellen und Unterhalten von Schutzzäunen) im Sinne eines zwischen der Forstverwaltung und der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten landespflegerischen Konzepts;
 7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) § 4 Abs. 3 und § 5 gelten im Landschaftsschutzgebiet (§ 2 Abs. 3) nicht:
1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 14 und 16;
 2. für die Beseitigung von Obstbäumen, wenn anstelle des alten Baumes auf demselben Grundstück innerhalb eines Jahres ein junger Obstbaum (Hochstamm) gepflanzt wird;
 3. für die Umgestaltung des Gebietes südlich der Heilbronner Straße (Marienwahl) in eine öffentliche Parkanlage oder die Errichtung einer Hotelanlage entsprechend der durch Antrag vom 10. Mai 1990 bei der Stadt Ludwigsburg eingereichten Bauvoranfrage (Bauvoranfragenverzeichnis 90/14 der Stadt Ludwigsburg), vorbehaltlich einer Genehmigung auf der Grundlage eines gültigen Bebauungsplans;
 4. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
 5. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Schienenwege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14;
 6. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
 7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 8. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der sonstigen rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, ausgenommen Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 13 und 14.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Im übrigen kann das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.
- (3) Die Befreiung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde, wenn
 1. ein Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan genehmigt werden soll, der dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft;
 2. ein Vorhaben zu einem Eingriff von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG führen kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer
1. in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
 2. in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 bzw. § 6 Abs. 2 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die dem Charakter des Gebietes oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen;
 - b) entgegen § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Naturschutzverordnung »Favoritepark« vom 1. Oktober 1937, veröffentlicht im Regierungsanzeiger für Württemberg, Nr. 114, außer Kraft.

STUTTGART, den 10. Dezember 1990

DR. ANDRIOF

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über das Naturschutzgebiet
»Steinbruch Ehrleshalden«**

Vom 17. Dezember 1990

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Herbolzheim, Landkreis Emmendingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Steinbruch Ehrleshalden«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 6,2 ha. Es umfaßt den aufgelassenen Steinbruch nebst Randbereichen im Gewann Ehrleshalden auf Gemarkung Herbolzheim mit den Grundstücken Flst. Nr. 8557 bis 8563, 8602, 8603, 8607, 8627/2, 8627/3, 8628 bis 8630, 8642, 8645/1, 8647/1 bis 8647/4, 8648 bis 8651, 8652/1, 8652/5, 8654/1, 8654/2 und 8655 bis 8662 sowie Teile der Grundstücke Flst. Nr. 8510 /1 bis 8510/4, 8553, 8554/2, 8580 und 8601 nach dem Stande vom 1. Januar 1986.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte M 1:25000 und in einer Karte M 1:1500 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i.Br. und beim Landratsamt Emmendingen in Emmendingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Steinbruchbereiches als

1. wertvoller geologischer Aufschluß,
2. Gebiet von hoher biologischer Diversität mit gefährdeten Lebensgemeinschaften,
3. Lebensraum mehrerer in ihrem Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Mineralien und Steine abzubauen;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorbetriebene Schlitten zu benutzen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
12. Feuer anzumachen;
13. Motorsport zu betreiben;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;

2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für die erstmalige Anpflanzung von Grundstücken mit Weinreben, soweit
 - a) die Anpflanzung durch die Anordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 2. August 1983 zum Rebenaufbauplan für die Gemeinde Herbolzheim genehmigt ist.
 - b) dem Rebenanbau andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und
 - c) das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Naturschutzbehörde – in den vorausgegangenen drei Monaten es schriftlich abgelehnt hat, für die Unterlassung des Rebenanbaus eine angemessene Entschädigung zu zahlen (§ 47 Abs. 2, 3 NatSchG);
5. für die Entnahme einzelner Bäume und Sträucher zu Brennholzzwecken in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 17. Dezember 1990 DR. NOTHHELFER

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Doxbrunnen-Steinachtal« im Landkreis Freudenstadt

Vom 19. Dezember 1990

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Horb a. N., Gemarkung Altheim, Landkreis Freudenstadt, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Doxbrunnen-Steinachtal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 50,6 ha. Es wird im wesentlichen begrenzt

im Norden durch den außerhalb liegenden Weg Flst. Nr. 3000, im Osten durch die außerhalb liegenden Feldwege Flst. Nr. 3162/1, 3200 und 2743 (teilw.), weiter durch die außerhalb liegenden Grundstücke Flst. Nrn. 2753, 2759 u. 2735/1 (Gewann Beitenrain), durch den außerhalb liegenden Feldweg Flst. Nr. 3238 und Flst. Nr. 3262 (Waldbereich »Unterer Steppach«), durch das außerhalb liegende Flst. Nr. 2716 und den außerhalb liegenden Fischteich auf Flst. Nr. 2711;

im Süden durch die außerhalb liegenden Grundstücke Flst. Nr. 2427 (Gewann Gerthalde), 2675/1, 2675 (teilw.), 2692, 2778/2, 2783, 2784, 2785 und 2786 (teilw.); weiter durch den außerhalb liegenden »Talheimer Weg« Flst. Nr. 3200 sowie den außerhalb liegenden Weg Flst. Nr. 2877/2;

im Westen (Gewann Breitbang) wird das Naturschutzgebiet durch folgende außerhalb liegende Grundstücke begrenzt: Flst. Nrn. 2882, 2881, 2905, 2907/1, 2908/1, 2909/1, 2910/1, 2910/3 sowie den Feldweg 2910/4 bis 2910/6;

die Grenze durchschneidet den Weg Flst. Nr. 3123 und verläuft entlang des außerhalb liegenden Weges Flst. Nr. 2972 bis zum Ausgangspunkt.

Das Naturschutzgebiet umfaßt auf dem Gebiet der Gemarkung Altheim die Grundstücke Flst.Nr. 2674 (teilw.) – Steinach –, 2675 (teilw.), 2693, 2699 bis 2704, 2705/1, 2705/2, 2706/1, 2706/2, 2707/1 bis 2707/3, 2708/1, 2708/2, 2709 (teilw.), 2709/1, 2709/2, 2717 bis 2722, 2723/1, 2723/2, 2724 bis 2734, 2735/2, 2735/3, 2749, 2750, 2751, 2752, 2754/1, 2754/2, 2755/1 bis 2755/3, 2756 bis 2758, 2760 bis 2762, 2767/1, 2767/2, 2768, 2770, 2771, 2772/1, 2772/2, 2773, 2774, 2778/1, 2779 bis 2782, 2788 (teilw.), 2878/1, 2878/2, 2878/3, 2879, 2880/1, 2880/2, 2981/7 (teilw.), 2981/10 (teilw.), 3044 bis 3060, 3062 bis 3072, 3073/1, 3073/2, 3074 bis 3085, 3086/1 bis 3086/4, 3087 bis 3089, 3090/1, 3090/2, 3091, 3092, 3094, 3095/1, 3095/2, 3096 bis 3098, 3099/1, 3099/2, 3100/1, 3100/2, 3101 bis 3103, 3104/1, 3104/2, 3105/1, 3105/2, 3106, 3107, 3108/1, 3108/2, 3109 bis 3120, 3122, 3123 (teilw.), 3123/1 bis 3123/5, 3124 bis 3133, 3136 bis 3142, 3143/1 bis 3143/4, 3144/1, 3144/2, 3145, 3146/1, 3146/2, 3147, 3149, 3150, 3151/1, 3151/2, 3152, 3153, 3154/1, 3154/2, 3155 bis 3162, 3200 (teilw.), 3262 (teilw.) sowie die Feldwege Flst.Nr. 3200 (teilw.) und Flst.Nr. 2743 (teilw.).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 mit durchgezogener roter Linie flächig grau und in 3 Detailkarten im Maßstab 1 : 2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Freudenstadt auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Förderung des Feuchtgebiets »Steinachtal« als artenreiches Rückzugsgebiet für Flora und Fauna;
2. die Erhaltung und Förderung der durch unterschiedlichste Feuchtigkeitsstufen auf engstem Raum geprägten Bereiche »Doxbrunnen« und »Stappach« mit ihren Röhricht- und Großseggenrieden und zum Teil offenen Wasserflächen;
3. die Erhaltung und Förderung sehr artenreicher Halbtrockenrasen mit randlichen Hecken- und Feldgehölzbeständen in vielfältiger Ausprägung als Nahrungs- und Lebensraum einer artenreichen Insekten-, Vogel- und Kleinsäugerfauna;
4. die Erhaltung und Förderung der in unterschiedlichster Ausprägung vorhandenen Staudensäume entlang von Hecken- und Waldrändern;
5. die Erhaltung, die Förderung und der Schutz von Lebens- und Rückzugsräumen für die in einer außergewöhnlich großen Artenvielfalt vorkommende Tier- und Pflanzenwelt in einem besonders naturnah erhaltenen Teil der Kulturlandschaft des Muschelkalkes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen sowie motorbetriebene Schritten zu benutzen und das Gebiet mit Ultraleichtflugzeugen zu überfliegen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;

14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder sowie Krankenfahrstühle zu befahren;
15. das Anlegen von Flugplätzen und das Betreiben von Fluggeräten und Flugmodellen aller Art;
16. Dauergrünland umzubrechen;
17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel, mineralischen Dünger und Flüssigmist einzubringen;
18. Feldgehölze, Hecken und Sträucher, Schilf- und Röhrichtbestände sowie Stufenraine zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
19. zu reiten;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) in Schilf- und Röhrichtbeständen keine Schußschneisen angelegt werden;
 - b) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze und Jagdkanzeln landschaftsgerecht in einfacher Bauausführung nur außerhalb von Feucht- und Naßbereichen erstellt werden und
 - c) Futterstellen nicht eingerichtet werden;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß § 4 Absatz 2 Ziffern 3, 4, 5, 9, 16–18 zu beachten sind; § 4 Abs. 2 Ziff. 17 gilt mit der Maßgabe, daß das Verbot mineralischen Düngers nicht gilt und die Einbringung von Flüssigmist mit einer jährlichen Höchstmenge von 20 m³/ha nur während der Vegetationsperiode (15. März bis 31. Oktober) zulässig ist;
4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. Soweit davon forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke betroffen sind, geschieht dies im Einvernehmen mit der Forstverwaltung.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

§ 10

Außerkrafttreten

Für den Bereich dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet »Salzstetter Horn« vom 5. Februar 1982 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 19. Dezember 1990

DR. MILTNER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über das Naturschutzgebiet
»Rehfeldsee« und das
Landschaftsschutzgebiet »Rehfeld, Hof,
Steinmürich, Heiligenäcker und Umgebung«**

Vom 20. Dezember 1990

Auf Grund von §§ 21, 22, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien

Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979, S. 12), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101), wird verordnet:

A. Allgemeiner Teil

(§§ 1–3)

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Schorndorf, Gemarkung Schorndorf und Weiler, Landkreis Rems-Murr-Kreis, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Rehfeldsee«. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Rehfeld, Hof, Steinmürich, Heiligenäcker und Umgebung«.

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 6,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 6. Oktober 1989 auf dem Gebiet der Stadt Schorndorf, Gemarkung Weiler, die Flurstücke Nrn. 805, 844, Wa G 845/2, 847, 848, 850, 900 (teilweise), 903 (teilweise), 904, 906–909, 910–913 (teilweise); die Wege Flurstücke Nrn. 845, 845/1, 846 (teilweise), 902 (teilweise); Gemarkung Schorndorf die Flurstücke Nrn. 814/2 (teilweise), 820, 821, 822 (teilweise), 824/1 (teilweise).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 94 ha. Es wird nach dem Stand vom 6. Oktober 1989 durch folgende, ganz oder teilweise im Landschaftsschutzgebiet liegende Flurstücke sowie im Osten durch die außerhalb liegende Schlichtener Straße begrenzt:

– Im Norden: Gemarkung Schorndorf:

1268, 1362 Mozartweg (teilweise), 1324, 1336 Weg (teilweise), 1347 (teilweise), 1346, 1345/2, 1345/1, 1344, 1342/1 Weg, 1386–1392, 1393 Weg, 1396, 1395 Weg (teilweise), 1395/6 (teilweise), 1395/1 (teilweise), 871 Weg (teilweise), 1394/1 (teilweise), 878 Wa 2 Rehbach, 869 (teilweise), 865/8, 865, 825, 863 Wa 2 Rehbach (teilweise), 824/2, 824/1 (teilweise), 822 (teilweise);

Gemarkung Weiler:

913 (teilweise), 912 (teilweise), 911 (teilweise), 910 (teilweise), 902 Weg (teilweise), 903 (teilweise), 900 (teilweise), 846 Weg (teilweise), 851, 533/2, 609 Weg (teilweise), 435/1, 434/2, 595/1, 596–602, 414/1, 407 Weg (teilweise), 414/2.

– Im Westen:

415/2, 416/1, 416/2, 417–423, 425/1, 425/2, 382 (teilweise), 381 (teilweise), 380 (teilweise), 376, 375, 374, 373, 372, 371, 370, 369, 368, 367, 365, 364, 363, 362, 298/1 Schützenstraße (teilweise), 280/1 Teich, 282, 283 Wa 2 Mühlkanal, 281 (teilweise), 281/1 Wa 2 Weilerbach (teilweise), 2564/1, 2564/2, 2569/1 (teilweise), 2571 (teilweise), 2574–2579, 2820/1 (teilweise).

– Im Süden:

2820/1 (teilweise), 281/1 Wa 2 Weilerbach (teilweise), 303/2 (teilweise), 303 Weg (teilweise); 302 (teilweise), 298/1 Schützenstraße (teilweise), 309, 520/1 Weg (teilweise), 308 (teilweise), 2824/1 (teilweise);

Gemarkung Schorndorf:

1394/2 (teilweise), 4999/1 Alte Schlichtener Steige (teilweise); 1427 Weg; FW 264, 1395/8, 1428/2, 1429/12 Weg, 1429/1.

– Im Osten:

1161/1 Schlichtener Straße L 1151 (außerhalb) von Flurstück 1429/1 bis Flurstück 1268.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 6. Oktober 1989 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und rot angeschummert (Naturschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 1) bzw. grün angeschummert (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 2) sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 6. Oktober 1989 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert (Naturschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 1) bzw. grün angeschummert (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 2). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Schorndorf in Schorndorf, beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist die Erhaltung und Sicherung des Rehfeldsees einschließlich der angrenzenden Feucht-, Ruderal- und Gehölzflächen als Lebensraum für eine Vielzahl teilweise stark bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

- (2) Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist
1. die Erhaltung des Umfelds des Naturschutzgebietes Rehfeldsee als ökologisch notwendige Pufferzone und Lebensraum für Tiere und Pflanzen;
 2. die Erhaltung der ökologisch wertvollen, extensiv genutzten Streuobstwiesen mit Hecken, Gebüschgruppen, Feuchtflächen und Quellen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen;
 3. die Sicherung eines zu Fuß erreichbaren Naherholungsgebietes.

B. Naturschutzgebiet

(§§ 4–6)

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, das Naturschutzgebiet zu betreten oder zu befahren. Darüber hinaus sind alle weiteren Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern oder die Art der Grundstücksnutzung zu ändern mit Ausnahme der Umwandlung von Acker- in Grünflächen;
 4. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 10. Feuer anzumachen;

11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Einrichtung von Entenbruthilfen am Rehfeldsee nicht zulässig ist,
 - b) keine Wildäcker angelegt werden und
 - c) die Errichtung von Hochsitzen unterbleibt;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art, in dem bisherigen Umfang und der bisherigen Intensität mit der Maßgabe, daß vom Ost- und Südufer aus nicht geangelt werden darf und von dem in der Flurkarte mit »A« gekennzeichneten Punkt aus nur an 6 Tagen in den Monaten Oktober und November Maßnahmen zur Bestandskontrolle mit der Angel durchgeführt werden dürfen;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, dem bisherigen Umfang und der bisherigen Intensität;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung, Teil B, kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

C. Landschaftsschutzgebiet

(§§ 7–10)

§ 7

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert wird, Streuobstwiesen einer anderen Nutzung zugeführt werden oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen oder Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage von Flugplätzen oder Modellflugplätzen;
9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Verankern von schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;

16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Ufergehölzen, Hecken, Feuchtflecken, Gebüschgruppen, Röhrichtbeständen, Quellen und hochstämmigen Obstbäumen;
17. Änderung der Bodennutzung auf den Flächen außerhalb des in der Flurkarte mit einer Punktlinie besonders gekennzeichneten Bereichs.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 9

Zulässige Handlungen

Die §§ 7 und 8 gelten nicht,

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke innerhalb des in der Flurkarte mit einer Punktlinie besonders gekennzeichneten Bereichs;
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke außerhalb des in der Flurkarte mit einer Punktlinie besonders gekennzeichneten Bereichs in der bisherigen Art, dem bisherigen Umfang und der bisherigen Intensität;
3. für die Beseitigung von absterbenden Obstbaumhochstämmen, wenn anstelle des alten Baumes auf demselben Grundstück ein junger Obstbaum (Hochstamm) gepflanzt wird;
4. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke mit der Maßgabe, daß Neuaufforstungen verboten sind und ein mehrstufiger Waldrand aus heimischen, standortgerechten Laubbäumen zu erhalten bzw. zu schaffen ist;
5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege, Plätze und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, ausgenommen Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 16;

6. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 10

Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nicht vor, so kann die untere Naturschutzbehörde von den Vorschriften dieser Verordnung, Teil C, nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

(2) Die Befreiung bedarf in folgenden Fällen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde:

1. für die Genehmigung von Flächennutzungs- und Bauungsplänen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. für Vorhaben im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG, die zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung führen können;
3. für Freizeitanlagen, die in besonders gelagerten Einzelfällen die landschaftliche Eigenart beeinträchtigen können.

D. Schlußteil

(§§ 11 und 12)

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt,

1. wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
2. wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 7 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter dieses Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
 - b) entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Ziff. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom 23. August 1979 zum Schutze des Naturdenkmals »Rehfeldsee« außer Kraft.

STUTTGART, den 20. Dezember 1990

DR. ANDRIOF

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Limburg«

Vom 21. Dezember 1990

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101) und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Weilheim, Landkreis Esslingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Limburg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 161,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 25. April 1990 auf dem Gebiet der Stadt Weilheim, Gemarkung Weilheim, den gesamten Bergkegel der Limburg. Dazu gehören folgende Gewanne und Teile von Gewannen: Limburg, Kampfwiesen, Gänsweid, Gurgel, Reisch, Kalk, Saiben, Hinterburg, Hölzle, Hutzelrain, Adelesfeld, Sauschlaf, Lange Halden, Federn sowie Teile der Lindach und des Federnbaches.

Das Naturschutzgebiet wird durch folgende in das Schutzgebiet einbezogene Grundstücke, Gewässer sowie die außerhalb liegenden Wege mit den folgenden Flurstücksnummern begrenzt:

Im Norden:

2234, 2094, 2095/1, 2096, 2099, 400, 2101, 2105, 2106, 2104, FW 97 (Teilfläche), 4821 (Teilfläche), FW 88/2, FW 88/1, 1050, FW 86 (Teilfläche), FW 84/1 (Teilfläche), FW 84/2, 859, 860, 861, 862, 865, 864/2, 848, 846,

843, 841, 840/1, 839, 838, 723, FW 68 (Teilfläche), 721, Bach No 13 (Teilfläche), 720 (Teilfläche);

Im Osten:

Teilflächen von: Fluß 1, 7322, 7325/2, 7329/1, 7329/2, 7330-7341, 7343, FW 70/1, 7352, 7355, 7357, 7358, 7388/1, 7799/2, 7801/1, 7801/3;

Im Süden:

7796 Weg, 2667 Weg;

Im Westen:

FW 106/1, FW 100, GV 2820.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25. April 1990 im Maßstab 1 : 25000 schwarz umgrenzt und rot angeschummert, sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25. April 1990 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Esslingen in Esslingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der derzeitigen, reich gegliederten Nutzungsstruktur als Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Dazu gehören insbesondere die extensiv genutzten Streuobstwiesen, Heideflächen, Wald- und Gebüschzonen mit ihren Saumpflanzengesellschaften, feuchte Senken und Bachläufe mit ihren Ufergehölzsäumen als Rückzugsgebiete für eine große Zahl gefährdeter Pflanzen und Tiere, insbesondere Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Insekten. Schutzzweck ist außerdem die Sicherung der Limburg aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes der Limburg.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, insbesondere Intensivobstkulturen anzulegen, Wiesen umzubrechen oder aufzuforsten;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuerstellen anzulegen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. bemannte, nicht zulassungspflichtige Luftfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu starten oder zu landen;
14. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Wege mit Fahrrädern zu befahren;
15. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Grundstücke dienen;
16. neue Skianlagen einzurichten sowie Grasski zu fahren;
17. Erholungseinrichtungen, ausgenommen Holzbänke, aufzustellen;
18. im Bereich der Heide sowie in dem angrenzenden Wald- und Gebüschgürtel markierte Wege und Pfade zu verlassen;
19. im Bereich der Heide sowie in dem angrenzenden Wald- und Gebüschgürtel Hunde unangeleint laufen zu lassen;
20. Heideflächen zu düngen oder Biozide einzubringen sowie das Pferchen auf diesen Flächen;

21. Bäume, insbesondere Obstbäume, ohne vernünftigen Grund zu fällen;
22. fremdländische Gehölze sowie Nadelgehölze anzupflanzen oder Formhecken anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd, unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und mit der Maßgabe,
 - a) daß durch die Jagdausübung oder die Errichtung von Jagdeinrichtungen wertvolle Pflanzenbestände, Tiervorkommen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden
 - b) daß im Bereich der Heide keine jagdlichen Einrichtungen erstellt werden dürfen;
3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß für gefällte Obstbäume innerhalb eines Jahres hochstämmige Obstbäume nachgepflanzt werden müssen;
4. für das Skifahren in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der Eichen-Hainbuchenwald in seiner bisherigen Art und seinem bisherigen Umfang erhalten werden muß;
6. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – angeordnet werden;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. für die fachgerechte Verjüngung der Ufergehölze.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7.

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr.2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung »Weilheim an der Teck« des Landratsamtes Esslingen vom 23. Januar 1979, veröffentlicht im GBL 1979, S. 113, außer Kraft, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

STUTT GART, den 21. Dezember 1990

DR. ANDRIOF

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Braunsel«**

Vom 10. Januar 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Emeringen und Rechtenstein, Alb-Donau-Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Braunsel«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 40,1 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Emeringen

die Flurstücke Nr. 172, 338, 626, 629, 630, 630/1, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639/1, 639/2, 639/3, 640, 641, 642, 643, 644, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654/1, 654/2, 655, 656, 657, 660, 661, 662, 663, 665, 666, 667, 669, 670/2, 670/3, 670/4, 671, 672, 673, 674, 675, 677 teilweise, 679, 693 teilweise, 694, 695, 696

und auf Gemarkung Rechtenstein

die Flurstücke Nr. 120/1 (624 neu), 121 (629 neu) teilweise, 130, 130/1, 135, 136 (Weg), 137 (Weg), 139/1, 625, 626 teilweise, 628, 639

sowie die innerhalb des Naturschutzgebietes verlaufenden Wege und Gewässer, soweit sie nicht einzeln aufgeführt sind.

(2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen des Naturschutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12. November 1990 im Maßstab 1:2.500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die langfristige Sicherung und Pflege

1. der Donauwiesen und des Braunsellaufs als Lebensraum für Brutvögel und durchziehende Vogelarten,
2. der steilen Wald-, Heide- und Felspartien für die darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten, Kleingärten, Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen und Sträuchern anzulegen, oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. das Baden, Schwimmen und Tauchen sowie Befahren der Gewässer mit Booten, Flößen, Luftmatratzen und anderen Wasserfahrzeugen;
16. die Feldwege zu befestigen, einzuschottern oder in anderer Weise zu verändern;
17. an den Felsen zu klettern;
18. mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen einschließlich Modellflugzeugen;
19. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Jagd vom 1. März bis 31. Juli in der Donauniederung ruht. Das Recht zur Wildfolge und die Wahrnehmung von Wildschutzaufgaben bleiben unberührt. Die Donauniederung ist in der Flurkarte des Regierungspräsidiums vom 12. November 1990 schraffiert gekennzeichnet;
 - b) die Jagd auf Wasserwild erst am 1. November beginnt;
 - c) keine zusätzlichen Fütterungseinrichtungen entstehen;
 - d) nur einfache Leiterhochsitze erstellt werden;
 - e) ein Ankirren von Federwild nicht zulässig ist;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß sie vom 1. März bis 31. Juli ruht;
3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der Hangwald kleinflächig zu verjüngen ist;
4. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Flächen auf Gemarkung Emeringen ab dem Zeitpunkt der Besitzzeiweisung im Rahmen der Flurbereinigung Emeringen nur noch als extensives Grünland ohne Düngung genutzt werden dürfen;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung der mit Entscheidung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis – Untere Wasserbehörde – vom 28. Juni 1989 planfestgestellten Abwasserdruckleitung von Emeringen nach Rechtenstein, soweit sie das Naturschutzgebiet betrifft;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt sowie an Gewässern im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung – veranlaßt werden;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die nachfolgenden Verordnungen außer Kraft, soweit sich ihr Geltungsbereich auf diese Verordnung bezieht:

1. Verordnung des früheren Landratsamtes Ehingen zum Schutze von Landschaftsteilen und von Landschaftsausschnitten gegen Verunstaltung vom 9. September 1938 (Landschaftsteil »Braunsellauf«),
2. Verordnung des früheren Landratsamtes Ehingen zum Schutze der Sommerschafweiden als Landschaftsteile im Kreis Ehingen vom 31. Oktober 1938 (Landschaftsteil »Sommerschafweide im Wiesenbutten«).

TÜBINGEN, den 10. Januar 1991

DR. GÖGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Natur- und
Landschaftsschutzgebiet »Booser-
Musbacher Ried«**

Vom 11. Januar 1991

Auf Grund von §§ 21, 22, 58 Abs. 2 und 4 sowie § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

A.

Allgemeiner Teil (§§ 1–3)

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Saulgau, Gemarkungen Hochberg und Lampertsweiler, Landkreis Sigmaringen und der Gemeinde Ebersbach-Musbach, Gemarkung Musbach, Fluren Geigelbach und Musbach, Landkreis Ravensburg werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Saulgau, Gemarkungen Hochberg und Lampertsweiler und der Gemeinde Ebersbach-Musbach, Gemarkung Musbach, Fluren Geigelbach und Musbach werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(3) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Booser-Musbacher Ried«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 342,85 ha. Das Naturschutzgebiet ist ca. 96,43 ha und das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 246,42 ha groß.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus folgenden 6 Teilen:

- a) Teil 1 hat eine Größe von ca. 1,62 ha. Er umfaßt auf Gemarkung Lampertsweiler die Flurstücke (Flst.) Nr. 269/1, 269/2, 270/1–270/3;
- b) Teil 2 hat eine Größe von ca. 0,18 ha. Er umfaßt Teilflächen der Flst. Nr. 278 und 279 (Toteisloch) auf Gemarkung Lampertsweiler;
- c) Teil 3 hat eine Größe von ca. 0,26 ha. Er umfaßt eine Teilfläche des Flst. Nr. 278 (Toteisrinne) auf Gemarkung Lampertsweiler;
- d) Teil 4 hat eine Größe von ca. 31,25 ha. Er umfaßt im wesentlichen folgende Grundstücke, Feldwege (FW) und Gewässer
 - aa) auf Gemarkung Lampertsweiler die Flurstücke Nr. 193 tw (Weg), 273, 274/10 tw, 275 (Weg), 275/1, 275/3, 275/5, 275/8–275/17, 275/19–275/22, 275/26–275/28, 275/35–275/39, 275/41–275/43, 275/47, 275/48, 276 (Riedgraben), 346 und 348;
 - bb) auf Gemarkung Hochberg die Flst. Nr. 174/1 und 174/10;
 - cc) auf Gemarkung Musbach, Flur Geigelbach die Flurstücke Nr. 87/3, 87/5, 88/1–88/5, 89/1 tw, 89/2–89/6, 91/1–91/7, 92/1–92/5, 93/9–93/11, 93/17–93/24, 94, Riedgraben (Bach Nr. 2);

e) Teil 5 hat eine Größe von ca. 11,25 ha. Er umfaßt im wesentlichen auf Gemarkung Hochberg die Flurstücke

Nr. 50 tw (Weg), 175/2, 175/3, 176 tw, 176/1–176/4, 179/3, 179/4, 179/6–8, 182/1–182/5, 196, 197, 213 tw, 213/3 tw, 224, 225, 226 tw, 226/1 tw (Weg), 227–229;

f) Teil 6 hat eine Größe von ca. 51,87 ha. Er umfaßt folgende Grundstücke, FW und Gewässer

aa) auf Gemarkung Musbach, Flur Geigelbach die Flurstücke Nr. 60/1 tw, 60/3–60/5 jeweils tw, 60/8 tw, 61 tw, 63 tw, 64, 722, 723, 725/1, 725/2, 730/1, 730/2, Bach Nr. 1 (Riedgraben);

bb) auf Gemarkung und Flur Musbach die Flurstücke Nr. 62/7, 62/15, 63/4–63/8, 63/9 (FW), 64, 67/1, 67/2, 68–71, 72/1, 72/2, 75/1–75/4, 76/2, 76/3, 78–81, 82/1, 83/2, 84/1, 87/2, 88/2, 89/2, 98/1–98/5, 98/7, 98/8 tw, 98/10 tw, 98/13, 98/16–98/36, 108 tw, 109 tw, 138 tw (Seebach), 140–146, 148/1, 148/2 (Booser See), 149–158, 160 und FW Nr. 14;

cc) auf Gemarkung Hochberg die Flurstücke Nr. 141–143 und 138 tw (Seebach).

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Grundstücke, Wege und Gewässer:

a) auf Gemarkung Hochberg die Flurstücke Nr. 50 tw (FW), 122 tw (Weg), 138 (Seebach), 138/1, 139, 140/1–140/3, 144/1–144/11, 145 (Riedgraben), 145/1–145/12, 146/1–146/3, 146/5, 150, 151/1–151/5, 152, 160/1–160/3, 161–163, 165–171, 172/1–172/3, 173/1–173/3, 173/5–173/7, 174/2–174/5, 174/7–174/9, 174/11, 175/1, 175/4, 175/6, 176 tw (Weg), 177, 178, 179/1, 179/2, 179/5, 179/9, 180/1–180/3, 181, 182 (Weg), 183, 184/1, 184/2, 185 (FW), 185/1–185/3, 186, 187/1–187/4, 190 mit Gebäude 43, 192, 193/1–193/6, 194/1, 194/2, 198–212, 213 tw, 213/1, 213/2, 213/3 tw, 214–223, 226 tw, 226/1 tw (Weg), 230–233;

b) auf Gemarkung Lampertsweiler die Flurstücke Nr. 193 tw, 247 (Weg), 251 tw, 253–255, 267–269, 271, 272/1–272/2, 274, 274/1, 274/3, 274/4–274/9, 274/10 tw, 275/1, 275/2, 275/4, 275/6, 275/23–275/25, 275/29–275/34, 275/40, 275/44–275/46, 276 (Riedgraben), 276/1–276/3, 277, 278 tw, 279 tw, 280, 305–307, 310–313, 316, 317, 319/1–319/4, 320 tw, FW 26, 321/1, 321/2, 321/4, 334/1 (Weg) tw, 335–337, 339, 340, 342–345, 347 und den Seebach (tw);

c) auf Gemarkung Musbach, Flur Geigelbach die Flurstücke

FW 4, FW 5, Bach Nr. 2 (tw), Bach Nr. 1 (Seebach) tw, Riedgraben tw, 60/1 tw, 60/2, 60/3–60/5 tw, 60/8 tw, 61 tw, 63 tw, 65/1, 65/2, 67–71, 73, 75, 76, 78, 80, 81/1, 81/2, 82, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 85, 87/1, 87/2,

- 87/4, 87/6–87/10, 89/1 tw, 90/1, 90/2, 93/1–93/8, 93/12–93/15, 95/1–95/7, 96, 721, 731 und 733;
- d) auf Gemarkung Musbach, Flur Musbach die Flurstücke
- Nr. 62/2, 62/4, 62/6, 62/8–62/10, 62/12, 62/13, 62/16–62/19, 63/1, 63/3, 76/1, 77/1, 77/2, 82/2–82/6, 83/1, 84/1 tw, 84/2–87/1, 88/1, 89/1, 90, 91/1–92, 93/7, 94, 97/1–97/6, 98/6, 98/8 tw, 98/9, 98/10 tw, 98/11, 98/14, 98/15, 99, 100/1–100/6, 105/1, 105/2, 106–110/1, 111, 114/6, 115 und die Feldwege 2 tw, 3 tw, 13 sowie den Seebach tw (Bach Nr. 1).

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topographischen Karte (Nr. 8023 Aulendorf) i. M. 1 : 25.000 kombiniert mit einer Flurkarte i. M. 1 : 5.000 des Regierungspräsidiums Tübingen vom 1. Dezember 1989 gekennzeichnet. Die Grenzen der Naturschutzgebietsteile sind rot und die des Landschaftsschutzgebietes grün angelegt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg und beim Landratsamt Sigmaringen in Sigmaringen, auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung des vielfältigen, durch verschiedenste Vegetationstypen gekennzeichneten Riedes als Lebensraum und Rückzugsgebiet für zahlreiche gefährdete oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Erhaltung besonders schützenswerter Vegetationstypen wie
 - Sukzessionswälder (stufige Waldbestände mit hohem Laubholzanteil, entstanden aus natürlicher Sukzession nach Torfstich oder auf ehemaligen Streuwiesen),
 - Feuchtgebüsche auf dauernassen Standorten,
 - Torfstiche und offenen Wasserflächen sowie deren Verlandungszonen,
 - Seggenrieder, Röhrichtgesellschaften, Hochstaudenfluren, Naßwiesen, mit ihren typischen und zunehmend gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;

2. die Sicherung des Booser Sees sowie der ehemaligen Lehmgrube Rieden. Deren offene Wasserflächen und Verlandungsgesellschaften sind Rückzugsgebiete für gefährdete Vogel- (Brutvögel, Durchzügler) und Amphibienarten;
3. die Erhaltung der Toteisrinne und des Toteisloches (Naturschutzgebietsteile Nr. 2 und 3) als erdgeschichtliche Dokumente mit wissenschaftlicher Bedeutung;
4. die Erhaltung und teilweise Extensivierung von Feuchtwiesen als Pufferzone (Pufferzone 1) für den Schutz botanisch und zoologisch wertvoller Bereiche;
5. die Verbesserung der ökologischen Situation des Schutzgebietes durch geeignete Pflegemaßnahmen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient

1. der Erhaltung des mit dem Naturschutzgebiet naturräumlich zusammenhängenden Grünlandgürtels auf moorigem oder anmoorigem Boden als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für auf feuchte Wiesen angewiesene Vogelarten sowie als Pufferzone um das eigentliche Kerngebiet (Pufferzone 2);
2. der Vermeidung nachteiliger Einflüsse auf das Naturschutzgebiet durch störende oder den Naturhaushalt beeinträchtigende Veränderungen der Umgebung;
3. der Erhaltung der Schönheit und Eigenart der Landschaft geprägt durch den Wechsel von offenen Wiesenflächen, Wäldern, Feuchtgebüschen und markanten Einzelbäumen sowie der Sicherung der Erholungsfunktion.

B.

Naturschutzgebiet (§§ 4–5)

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- und

- sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 10. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;
 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 13. Hunde am Booser See und in der Lehmgrube Rieden (Naturschutzgebiet Teil 1) frei laufen zu lassen;
 14. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
 15. Wiesen-, Brach-, Ried- und Röhrichflächen umzubrechen;
 16. Neuaufforstungen vorzunehmen, Umwandlung von Laub- in Nadelbestände, Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern anzulegen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 17. Luftfahrzeuge aller Art zu starten oder zu landen sowie Modellboote zu betreiben;
 18. Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen;
 19. Feuchtgebiete im Sinne des § 16 NatSchG zu düngen;
 20. Gehölze, Hecken und Gebüsch zu roden.
- c) Hochsitze nur als einfache Ansitzleitern aus naturbelassenen Rundhölzern neu hergestellt werden;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß durch die Ausübung der Fischerei der Schutzzweck gefördert wird, insbesondere ein Besatz entsprechend der Produktionsfähigkeit der Gewässer nur mit standortgemäßen, einheimischen Fischarten zulässig ist. Auf die im Uferbereich lebenden Tierarten ist während der Brut- und Aufzuchtzeit besonders Rücksicht zu nehmen;
 3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) landeseigene Wirtschaftswiesen nur als extensives Grünland ohne Düngung bewirtschaftet werden,
 - b) Streuwiesen nicht vor dem 1. September gemäht und nicht gedüngt werden dürfen.
 § 4 Abs. 2 Nummern 3, 4, 9, 15, 19 und 20 bleibt unberührt;
 4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die durch femelschlagartige Bewirtschaftung und natürliche Sukzession entstandene Waldstruktur und die noch vorhandenen Reste natürlicher Laubholzbestockung erhalten und durch entsprechende Nutzungs- und Pflegeeingriffe gefördert werden,
 - b) in den durch hohen Laubholzanteil geprägten Sukzessionswäldern und Feuchtgebüsch kein Nadelholz gepflanzt und der durch Naturverjüngung entstandene Nadelholzanteil nicht einseitig gefördert wird,
 § 4 Abs. 2 Nummern 4 und 16 bleibt unberührt;
 5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 6. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen einschließlich Grabenübergänge und Grundstückszufahrten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 7. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer (Vorfluter) sowie für die Unterhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben und Drainageleitungen auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) der Schutzzweck durch die Ausübung der Jagd gefördert wird,
 - b) ein Ankirren von Wasserwild nicht zulässig ist und

Sie umfaßt insbesondere:

- a) die rücksichtsvolle Pflege der Ufervegetation außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September mit der Maßgabe, daß Gehölze nur jeweils an einer Uferseite auf den Stock gesetzt werden dürfen,

- b) die jährliche Pflege, Unterhaltung und gründliche Reinigung der Vorfluter,
 - c) die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Erneuerung von bestehenden Drainageleitungen. Bei der Erneuerung dürfen die Drainagerohre nicht tiefergelegt und die Vorfluterhältnisse nicht verändert werden,
 - d) das Ausräumen und Wiederherstellen von Entwässerungsgräben.
- 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 - 6. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport, Spiel und Erholung einschließlich Motorsportanlagen;
 - 7. Luftfahrzeuge aller Art zu starten oder zu landen;
 - 8. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 - 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze oder das mehrtägige Zelten oder Aufstellen von Kraftfahrzeugen;
 - 10. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu verändern, zu beseitigen sowie Entwässerungs- und sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 - 11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 - 12. Dauergrünland (Grünland nach mindestens vierjähriger Nutzung) auf moorigen Böden in Äcker oder zur Neueinsaat umzubrechen;
 - 13. Neuaufforstungen, Umwandlung von Wald, Anlage von Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern sowie von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 - 14. Beseitigen oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Hochstammobstbäumen;
 - 15. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
 - 16. Entwässerungsgräben neu anzulegen oder die erstmalige Drainage von Grundstücken.

C.

Landschaftsschutzgebiet (§§ 6–8)

§ 6

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 7

Erlaubnisvorbehalte für das Landschaftsschutzgebiet

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen, ausgenommen bleiben Wildschutz- und Weidezäune;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 6 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 8

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

Die §§ 6 und 7 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke. § 7 Nummern 11, 13, 14, 15 und 17 bleibt unberührt;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke. § 7 Abs. 2 Nummern 11, 14 und 17 bleibt unberührt;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen insbesondere Gräbenübergänge, Grundstückszufahrten und Leitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer (Vorfluter) sowie für die Unterhaltung der Entwässerungsgräben und -leitungen auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Sie umfaßt insbesondere

- a) die rücksichtsvolle Pflege der Ufervegetation außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September mit der Maßgabe, daß die Gehölze nur jeweils an einer Uferseite auf den Stock gesetzt werden dürfen;
 - b) die jährliche Pflege, Unterhaltung und gründliche Reinigung der Vorfluter;
 - c) die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Erneuerung von bestehenden Drainageleitungen. Bei der Erneuerung dürfen die Drainageleitungen nicht tiefergelegt und die Vorflutverhältnisse nicht geändert werden;
 - d) das Ausräumen und Wiederherstellen von Entwässerungsgräben;
7. für Schutzzäune an Verkehrswegen.

D.**Schlußteil (§§ 9–12)**

§ 9

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt. Bei Maßnahmen im Wald erfolgt dies im Einvernehmen mit der staatlichen Forstverwaltung.

§ 10

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG vom Regierungspräsidium Befreiung erteilt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in den Naturschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nummern 2 bis 7 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 6 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 7 und § 8 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreis Saulgau vom 25. September 1940 (veröffentlicht in der Saulgauer Zeitung vom 30. September 1940), soweit sie sich auf die Landschaftsbestandteile »Booser Ried«, »Musbacher Ried«, »Torfstich bei Rieden« und »Weiher am Härtele« bezieht, außer Kraft.

TÜBINGEN, den 11. Januar 1991

DR. GÖGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Wagenhals«**

Vom 14. Januar 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Ok-

tober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Eningen unter Achalm, Landkreis Reutlingen wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Wagenhals«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6,05 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Eningen folgende Flurstücke:

Nr. 1055 (teilweise - tw -), 1066 tw, 1068 tw, 1072 tw, 1073, 2982 tw, 2983/1, 2984 tw, 2995, 2996, 3005 tw, 3008 tw, 3010, 3011, 3011/1, 3011/2, 3011/3 tw, 3015 tw, 3017 tw, 3022 tw, 3023 tw, 3025, 3028 tw, 3029, 3030, 3031 tw, 3032, 3033 tw, 3034, 3036 tw, 3038 tw, 3040 tw, 3043 tw, 3044 tw, 3047 tw, sowie die Feldwege 22 tw, 54 1/2 tw und 81 1/2 tw.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 8. Mai 1990 im Maßstab 1 : 1.000, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Reutlingen in Reutlingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutzzweck ist die Erhaltung und ungestörte Weiterentwicklung eines durch einen Bergrutsch entstandenen, vielgestaltigen Biotopmosaiks, bestehend aus Berg-, Halbtrockenrasen, Sukzessionsflächen, Feuchtgebieten und ehemaligen Streuobstwiesen als Lebensraum zahlreicher vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten oder bestehende Zäune zu ersetzen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten, Kleingärten, Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern anzulegen oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. mit Luftfahrzeugen ausschließlich Modellflugzeugen zu starten oder zu landen;
16. die Rutschungsfläche zu beweiden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des Schutzzwecks;
2. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Die Wiederherstellung der Wege in der Rutschungsfläche bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde veranlaßt werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr.2-4 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 14. Januar 1991

DR. GÖGLER

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über die Wissenschaftliche Prüfung und die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

Vom 15. Januar 1991

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs.2 und 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 8. August 1979 (GBI. S. 398), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 5. Oktober 1987 (GBI. S. 397), im Benehmen mit dem Innenministerium,

2. § 51 Abs.5 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBI. S. 545) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 2. Dezember 1977 (GBI. 1978 S. 1, ber. S. 172), zuletzt geändert durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über die Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 18. Oktober 1989 (GBI. 1990 S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird folgende Nummer 3 angefügt:

»3. Folgende Fächerverbindungen sind aus schulischen Gründen erwünscht*:

Verbindungen von zwei Hauptfächern:

- Deutsch – Englisch
- Deutsch – Französisch
- Deutsch – Latein
- Deutsch – Mathematik
- Englisch – Französisch
- Englisch – Latein
- Englisch – Mathematik
- Französisch – Latein
- Französisch – Mathematik
- Latein – Griechisch
- Latein – Mathematik
- Mathematik – Physik

Verbindungen von zwei Hauptfächern mit einem dritten Hauptfach oder einem Beifach, das im Rahmen einer Erweiterungsprüfung geprüft wird:

Hauptfach	Hauptfach	Haupt- oder Beifach
Biologie	– Evangelische Theologie, Geographie, Katholische Theologie, Sport	– Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Physik

* An Bewerbern mit den genannten Fächerverbindungen besteht auf Grund des Unterrichtsangebots erhöhter Bedarf. Sie werden deshalb bei der Einstellung in den Schuldienst in der Regel besonders berücksichtigt.

Hauptfach	Hauptfach	Haupt- oder Beifach	Hauptfach	Hauptfach	Haupt- oder Beifach
Biologie	– Chemie	– Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Latein, Mathematik, Physik	Evangelische Theologie	– Sport	– Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Latein, Mathematik, Physik
Chemie	– Geographie, Sport	– Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Physik	Französisch	– Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Katholische Theologie, Sport	– ein Fach der Gruppe I (ausgenommen Evangelische und Katholische Theologie und Sport), Philosophie (nur als Hauptfach), Japanisch
Deutsch	– Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Katholische Theologie, Sport	– ein Fach der Gruppe I (ausgenommen Evangelische und Katholische Theologie und Sport), Philosophie (nur als Hauptfach), Japanisch	Französisch	– Politikwissenschaft	– Deutsch, Englisch, Geschichte, Latein
Deutsch	– Politikwissenschaft	– Englisch, Französisch, Geschichte, Latein	Französisch	– Italienisch, Russisch, Spanisch	– ein Fach der Gruppe I mit den Anforderungen eines Hauptfaches, ausgenommen Griechisch und Politikwissenschaft
Deutsch	– Italienisch, Russisch, Spanisch	– ein Fach der Gruppe I mit den Anforderungen eines Hauptfaches, ausgenommen Griechisch und Politikwissenschaft	Katholische Theologie	– Sport	– Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Latein, Mathematik, Physik
Englisch	– Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Katholische Theologie, Sport	– ein Fach der Gruppe I (ausgenommen Evangelische und Katholische Theologie und Sport), Philosophie (nur als Hauptfach), Japanisch	Latein	– Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Katholische Theologie, Sport	– ein Fach der Gruppe I (ausgenommen Evangelische und Katholische Theologie und Sport), Philosophie (nur als Hauptfach), Japanisch
Englisch	– Politikwissenschaft	– Deutsch, Französisch, Geschichte, Latein	Latein	– Politikwissenschaft	– Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte
Englisch	– Italienisch, Russisch, Spanisch	– ein Fach der Gruppe I mit den Anforderungen eines Hauptfaches, ausgenommen Griechisch und Politikwissenschaft			

Hauptfach	Hauptfach	Haupt- oder Beifach
Mathematik	– Biologie, Chemie, Evangelische Theologie, Geographie, Katholische Theologie, Sport	– Informatik, ein Fach der Gruppe I (aus- genommen Evangelische und Katholi- sche Theologie, Griechisch, Po- litikwissen- schaft, Sport)
Physik	– Biologie, Chemie, Evangelische Theologie, Geogra- phie, Katholische Theologie, Sport	– Biologie, Che- mie, Deutsch, Englisch, Fran- zösisch, Geo- graphie, Infor- matik, Latein, Mathematik.«.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Eine Erweiterungsprüfung kann abgelegt werden:

1. zum Termin der Prüfung des zweiten Hauptfaches der Wissenschaftlichen Prüfung oder
2. nach Bestehen der Wissenschaftlichen Prüfung oder der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien.«.

3. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Dabei sind die Hauptfächer und gegebenenfalls das Fach der Erweiterungsprüfung anzugeben.«.

4. § 13 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Bewerber, die in einem ihrer beiden Hauptfächer nicht »ausreichende« Leistungen erzielt haben, aber im Fach der Erweiterungsprüfung mit Hauptfachanforderungen mindestens »ausreichende« Leistungen erzielten, können auf Antrag das Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen Hauptfaches treten lassen, falls sich eine nach § 4 zulässige Fächerverbindung ergibt und die wissenschaftliche Arbeit im erfolgreich abgelegten Hauptfach angefertigt wurde.«.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Eine Erweiterungsprüfung kann in einem der in § 4 Abs. 1 genannten Fächer abgelegt werden.«.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

»(5) Eine Erweiterungsprüfung kann auch ablegen, wer außerhalb Baden-Württembergs eine Prüfung bestanden hat, die vom Kultusministe-

rium als gleichwertig mit der Wissenschaftlichen Prüfung oder der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt wurde. Des weiteren kann in Fächern, die zugleich Unterrichtsfächer an beruflichen Schulen sind, eine Erweiterungsprüfung ablegen, wer eine für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen anerkannte Prüfung bestanden hat.«.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

»(7) Für die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 a, 6, 8, 10 bis 17 entsprechend mit der Maßgabe, daß im Falle des § 13 Abs. 6 eine Wiederholung der Prüfung im ersetzten Hauptfach als Wiederholung der Erweiterungsprüfung gilt. In den zusätzlichen Fächern (Anlage 1, Abschnitt C) dauert die mündliche Prüfung etwa 45 Minuten.«.

d) Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

»§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Ein Zeugnis wird nur erteilt, wenn die Wissenschaftliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.«.

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

6. In der Anlage 1 wird im Fach »Sport Hauptfach« in Nummer 1.1.8 nach dem Wort »Judo,« das Wort »Radfahren,« eingefügt.

Artikel 2

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 20. Juli 1981 (GBI. S. 443), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Wissenschaftliche Prüfung und über die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 2. Dezember 1987 (GBI. 1988 S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie § 23 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« durch die Bezeichnung »Kultusministerium« ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Aus schulischen Gründen sind folgende Fächer als wissenschaftliches Beifach erwünscht*:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Geographie, Ge-

* An Bewerbern mit einem der genannten wissenschaftlichen Beifächer besteht auf Grund des Unterrichtsangebots erhöhter Bedarf. Sie werden deshalb bei der Einstellung in den Schuldienst in der Regel besonders berücksichtigt.

schichte, Katholische Theologie, Latein, Mathematik, Physik.«.

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Januar 1991 MAYER-VORFELDER

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Anordnungen im geplanten Wasserschutzgebiet Zartener Becken zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen und Tiefbrunnen der Freiburger Energie- und Wasser- versorgungs-AG für das Wasserwerk Ebnet

Vom 21. Januar 1991

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530, ber. S. 1654)
2. § 24 Abs. 2 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269)

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über vorläufige Anordnungen im geplanten Wasserschutzgebiet Zartener Becken zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen und Tiefbrunnen der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG für das Wasserwerk Ebnet vom 23. Dezember 1988 (GBl. 1989 S. 32) wird hiermit bis zum 10. März 1992 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 1991 in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 21. Januar 1991 DR. NOTHHELFER

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridmaissaatgut in geschlossenen Anbaugebieten

Vom 13. Februar 1991

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Landkreis Rastatt wird nachstehend aufgeführtes Gebiet zum geschlossenen Anbaugebiet für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt.

Das Anbaugebiet für die Sorte Diva besteht aus Vermehrungsfläche und Abschirmungsfläche auf der Gemarkung Ulm, Gemeinde Lichtenau, und nur Abschirmungsfläche auf den Gemarkungen Schwarzach und Greffern der Gemeinde Rheinmünster.

(2) Die Erzeugung von Hybridmaissaatgut erfolgt auf der Vermehrungsfläche.

(3) Die Abschirmungsfläche weist eine Breite von 100 m auf, da auf der Vermehrungsfläche am Rand vom Vermehrer 10 Randreihen der pollenspendenden Vaterkomponente gesät werden.

Die Abschirmungsfläche dient dazu, eine unerwünschte Fremdbefruchtung zu verhindern.

(4) Die Fläche des Anbaugebietes (Vermehrungs- und Abschirmungsfläche) ist in einer Karte des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 13. Februar 1991, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die Karte ist mit der Bezeichnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, dem Datum und der Bezeichnung des Anbaugebietes und einer Legende (Begrenzung der Vermehrungsfläche durch schwarze Linie, der Abschirmungsfläche durch schwarze und blaue Linie) versehen.

§ 2

(1) Die Verordnung mit Karte ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rastatt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karte kann kostenlos durch jedermann während der Dienststunden bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden, solange die Verordnung in Kraft ist.

§ 3

(1) Innerhalb des geschlossenen Anbaugebietes ist der Anbau anderer als der für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut der in § 1 genannten Maissorte untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

(2) Auf Antrag kann in dem geschlossenen Anbaugebiet die Erzeugung von Saatgut einer anderen Maissorte »bei gleicher Vaterkomponente« gestattet werden. Der Antrag ist vor der Aussaat, unter Angabe der genauen Bezeichnung der zur Vermehrung vorgesehenen Sorte so-

wie der Größe der Vermehrungsfläche, schriftlich dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

§ 4

In dem Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1 und § 4 dieser Verordnung sind Ordnungswid-

rigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1991 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 13. Februar 1991

DR. MILTNER

